

Ausfertigung

Stadt Memmingen, Postfach 18 53, 87688 Memmingen

Firma

Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG
Wilhelm-Geiger-Straße 1
87561 Oberstdorf

Amt 56 Umwelt und Klima

Gebäude Welfenhaus

Schlossergasse 1
87700 Memmingen
T: 08331. 850-0
F: 08331. 5433

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 15.00 – 17.00 Uhr

Datum: 06.09.2023

Ihr Zeichen, Datum
01.08.22; in der Fassung
vom 14.04.2023 Eingang
am 28.04.2023 zuletzt erg.
23.08.2023

Unser Zeichen
60.1/170-8.11.2.1-07/23 601

Durchwahl
601

Bearbeiter/in
H. Zeller

E-Mail
umweltamt@memmingen.de

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker und zwar einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim

Anlagen: 1 genehmigter Plansatz, 1 Kostenrechnung, 1 Abkürzungsverzeichnis
1 Formblatt Baubeginnsanzeige, 1 Formblatt Nutzungsaufnahme, 1 Formblatt Antrag auf Absteckung, 1 Hinweis auf baurechtliche Vorschriften, 1 Meldebogen für die gesetzliche Unfallversicherung

Antragstellerin: Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG
Wilhelm-Geiger-Straße 1
87561 Oberstdorf

Die Stadt Memmingen erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Der Antragstellerin wird nach Maßgabe der nachstehenden Antragsunterlagen, Anlagedaten und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer

Zustelladresse
Stadt Memmingen
Rathaus, Marktplatz 1
87700 Memmingen

Bankverbindung
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE20 7315 0000 0430 1112 03
BIC: BYLADEM1MLM

Gläubiger-Identifikation
DE69 ZZZ 000 000 033 83
USt-ID-Nr.: DE 129 098 416

Internet: www.memmingen.de

Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker, einer Anlage nach den folgenden Nummern des Anhanges 1 zur 4. BImSchV

- 8.11.2.1 Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/Tag, davon Mineralik-Waschanlage mit max. 1.320 t/Tag und Bodenwaschanlage mit max. 550 t/Tag
- 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/ Tag, davon Mineralik-Waschanlage mit 1.320 t/Tag und Bodenmischanlage mit 550 t/Tag

Die Gesamt-Behandlungs-/ Durchsatzleistung der Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker begrenzt sich auf insgesamt max. 1.870 t/Tag

- 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität (hier: Mineralik) von max. 4.000 Tonnen,
- 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 96.000 Tonnen, davon 71.000 Tonnen Mineralik Input 25.000 Tonnen Gesteinskörnungen, Baustoffprodukte Output

auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

Zudem handelt es sich bei o.g. Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§3 der 4. BImSchV).

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet ausdrücklich keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 27 und Anhang 49 WHG. Hierzu sind eigene wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

2. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen vom 06.09.2023 versehene Antragsunterlagen vom 01.08.2022 in der Fassung vom 14.04.2023 (Eingang bei der Stadt Memmingen am 28.04.2022), zuletzt ergänzt 23.08.23 zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- | | |
|---|-----------|
| - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Stand: 01.08.2022, in der Fassung vom 14.04.2023) | 2 Seiten |
| - Bauantragsformular (01.08.22, E: 06.06.23 erg. 23.08.23) | 5 Seiten |
| - Baubeschreibung (01.08.22, E: 23.06.23) | 4 Seiten |
| - Antrag auf Ausnahme von der maximalen Bauhöhe vom 21.07.23,
(E: 27.07.23 erg. 23.08.23) | 2 Seiten |
| - Deckblatt | |
| - Erläuterungsbericht
(14.04.2023) | 44 Seiten |
| - Inhaltsverzeichnis | 1/44 |
| - Erläuterungsbericht | |
| 1 Allgemeines | 4/44 |
| 1.1 Name und Anschrift Vorhabensträger | 4/44 |
| 1.2 Anlagenbezeichnung und Standort der Anlage | 4/44 |
| 1.3 Zwecke der Anlage | 5/44 |

2	Antrag	5/44
2.1	Zeitpunkt der Bauausführung	7/44
3	Ausgangssituation	7/44
4	Gehandhabte Stoffe und Materialien	8/44
5	Anlagen und Betriebsbeschreibung	10/44
5.1	Güteüberwachung	10/44
5.2	Abfallbewertung	10/44
5.3	Lagerorte und -mengen	11/44
5.4	Waschplatz	13/44
5.6	LKW-Verkehr	14/44
5.7	Materialumschlag	15/44
6	Betriebsbeschreibung Mineralik-Waschanlage	16/44
6.1	AwSV Einstufung	16/44
6.2	Anlagedaten	16/44
6.3	Aufgabe und Werkbeschickung	17/44
6.4	Aufbereitungsanlage (Materialklassierung)	18/44
6.5	Abwurfboxen	19/44
6.6	Wasseraufbereitung und Schlammentwässerung	19/44
6.6.1	Anlagenkomponenten der Schlammein- Dickung und –entwässerung	21/44
6.7	Wasserbehandlung	27/44
6.8	Wassersammelbecken	28/44
6.8.1	Baukonstruktion	29/44
6.8.2	Produktbeschreibung CARBOFOL	30/44
6.8.3	Leckage-Überwachung	30/44
6.8.4	Bauausführende Firma	30/44
6.8.5	Sachverständigenprüfung	31/44
6.9	Rückhalteeinrichtung	31/44
7	Einleitung von Abwasser in den Schmutzwasserkanal	33/44
8	Betriebsbeschreibung Boden-Mischanlage	34/44
9	Emissionen und Immissionen	37/44
9.1	Lärm	37/44
9.2	Luftreinhaltung	37/44
10	Öffentlich- rechtliche Belange	38/44
10.1	Betriebszeiten	38/44
10.2	Anzahl der Mitarbeiter	38/44
10.3	Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit	39/44
10.4	Brandschutz	41/44
10.5	Überprüfung Anwendung Störfallverordnung	42/44
10.6	Erfordernis der Erstellung Ausgangszustandsbericht	42/44
10.7	Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung	43/44
10.8	Berechnung Sicherheitsleistung	43/44

- **Anlagen**

- Anlage 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Anlage 2 Übersichtslageplan, 1: 25.000
- Anlage 3 Lageplan Mineralik-Waschanlage und Bodenmisch-Anlage M: 1:500
- Anlage 3.1 Lageplan mit Freiflächengestaltung M: 1:500
- Anlage 4 Grundrissplan und Ansichten Mineralik-Waschanlage M: 1:100
- Anlage 5 Fließschema Mineralik-Waschanlage, Firma Simatec
- Anlage 6 Ansichten und Fotos Boden-Mischanlage

-
- Anlage 7 Grundrissplan, Ansichten und Schnitte Lagerboxen, M 1 : 250
 - Anlage 8 Technische Zeichnungen Vorschlammfang und Abscheider-Anlage
Wasch- und Tankfläche
 - Anlage 9 Fließschema Stoffströme
 - Anlage 10 Flächennutzungen, Materiallagerungsorte und Materialzuordnungen
im Sinne der AwSV
 - Anlage 11 Schallprognose Steger & Partner vom 10.11.2021
 - Anlage 12 Luftreinhaltungs-Gutachten, Büro Hooek & Partner vom 08.06.2022
 - Anlage 13 Fließschema/ Grundrissplan Mineralik-Waschanlage,
Abgrenzung/ Einstufung AwSV-Anlagen
 - Anlage 14 Bescheid und Entwässerungsantrag Schmutzwasser-Einleitung in
städtische Druckleitung Anlage
 - Anlage 15 Baukonstruktion Wassersammelbecken
Technisches Datenblatt Schutzvlies Secutex
Allgemein bauaufsichtliche Zulassung DIBt und technisches Daten-
blatt CARBOFOL HDPE 612
Zertifizierungsnachweis Fa. Naue, Bückeberg
Schnitte Rückhalteeinrichtung und Wassersammelbecken und
Schemaschnitt zweilagiges Abdichtungssystem der Auskleidung des
Wassersammelbeckens

3. Ausnahme

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Gebäudehöhe von 16 m wird für die geplante Höhe des Hochklärsilos der Mineralik-Waschanlage von 20 m gemäß schriftlichem Antrag vom 21.07.2023 eine Ausnahme zugelassen werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage der Stadt Memmingen -Amt 56 Umwelt und Klima- spätestens 10 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Luftreinhaltung und Lärmschutz

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu beachten.

2.2 Folgende reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtgeräuschemissionen, die durch den Betrieb der Recyclinganlage verursacht werden, an den umliegenden Wohnhäusern nicht überschritten werden:

2.2.1 Mit Betrieb von Bauschuttbrecher, Altholz-Vor- und/oder Nachbrecher oder Altmetallbrecher sowie nachgeschalteten Siebanlagen:

<u>Immissionsort</u>	<u>Tagsüber</u> <u>dB(A)</u>	<u>Nachts</u> <u>dB(A)</u>
<u>Fl.-Nr. 574</u>	52,2	39,7
<u>Fl.-Nr. 553</u>	47,7	34,8
<u>Fl.-Nr. 568</u>	50,6	33,5
<u>Fl.-Nr. 2450</u>	46,9	30,8
<u>Fl.-Nr. 604/29</u>	45,2	30,3

2.2.2 Ohne Betrieb von Bauschuttbrecher, Altholz-Vor- und/oder Nachbrecher oder Altmetallbrecher sowie nachgeschalteten Siebanlagen:

<u>Immissionsort</u>	<u>Tagsüber</u> <u>dB(A)</u>	<u>Nachts</u> <u>dB(A)</u>
<u>Fl.-Nr. 574</u>	50,7	39,7
<u>Fl.-Nr. 553</u>	45,8	34,8
<u>Fl.-Nr. 568</u>	45,0	33,5
<u>Fl.-Nr. 2450</u>	45,0	30,8
<u>Fl.-Nr. 604/29</u>	41,3	30,3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
 Fl.-Nrn. 574, 553, 568 und 2450: tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
 Fl.-Nr. 604/29: tagsüber 85 dB(A), nachts 60 dB(A),

2.2.3 An bis zu 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres gelten im Rahmen der Regelungen für seltene Ereignisse nach TA Lärm folgende erhöhte Immissionsrichtwerte an allen in Ziffer 2.2 genannten Immissionsorten:

tagsüber 70 dB(A) nachts 55 dB(A),

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen dabei folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber 90 dB(A) nachts 65 dB(A),

Hinweise

Die oben genannten Richtwerte sind bei folgendem Betriebsszenario eingehalten. Von diesem Szenario kann abgewichen werden, wenn sichergestellt wird, dass es dadurch zu keinen Überschreitungen der vorgenannten Richtwerte kommt:

- Betrieb der relevant geräuschverursachenden Anlagenteile sowie der am Standort vorgehaltenen 2 Bagger und 2 Radlader nur bis zu 11 Stunden tagsüber (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr)

- Anlieferung sowie Be- und Entladung von Lkw nur tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
- Betrieb von Bauschuttbrecher, Altholz-Vor- und Nachbrecher sowie Altmetallbrecher mit nachgeschalteten Siebanlagen nur an Tagen, an denen auf der nördlich gelegenen Teilfläche TF 4 des Bebauungsplanes der Asphaltbrecher nicht betrieben wird. Dabei ist der Betrieb von
 - o Bauschuttbrecher
 - o Altholz-Vor- und Nachbrecher
 - o Altmetallbrechernur alternierend (nicht gleichzeitig) zulässig.

3. Baurecht

3.1 Bedingungen

3.1.1 Sollte aufgrund des Kriterienkatalogs eine Prüfung der Standsicherheit erforderlich werden, sind die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile im Sinne des Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO von einem verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

3.1.2 Aufgrund des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO in Verbindung mit der Satzung der Stadt Memmingen über die Herstellung der Stellplätze und die Ablösung der Herstellungspflicht (Stellplatzsatzung-SPS) vom 16.11.2020 sind **4** Pkw-Stellplätze und **2** Fahrradstellplätze zu schaffen, und zwar so wie sie im Plan festgelegt sind. Die Stellplätze müssen bei Bezugfertigstellung

3.2 Auflagen

3.2.1 Absteckung und Höhenlage

Bei Baubeginn muss im Benehmen mit dem Stadtbauamt die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Abnahme hierzu ist mit beiliegendem Formular mindestens 3 Arbeitstage zuvor beim Stadtbauamt (Amt 51 Vermessung) zu beantragen. Sollte das Abstecken der Grundfläche und das Festlegen der Höhenlage auf Wunsch des Bauherrn vom Stadtbauamt gegen gesonderte Berechnung vorgenommen werden, ist dies mit gleichem Vordruck in gleicher Weise zu beantragen. Zur Festlegung der Höhenlage ist ein Schnurgerüst in Fußbodenhöhe des EG zu errichten. Die festgelegte Höhenlage muss bis zur Fertigstellung der Decke über dem Untergeschoss kontrollierbar erhalten werden. Die Berechtigung des Bauherrn, den Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch Vorlage der Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen zu führen, bleibt unberührt.

3.2.2 Für die Baugenehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne vom 05.09.2023 maßgebend. Die in den Plänen grün vermerkten Maße, Erinnerungen und Korrekturen sind genau einzuhalten. Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides.

3.2.3 Die Bayerische Bauordnung (BayBO) und alle für die Ausführung von Bauvorhaben gültigen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (Art. 3 BayBO).

3.2.4 Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten (zivilrechtlichen) Rechte Dritter erteilt (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

Hinweise

1. Das materielle Bauordnungsrecht ist auch über den Prüfungsumfang des vereinfachten Genehmigungsverfahrens hinaus einzuhalten.
2. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 26 a Abs. 2 G v. 12.06.2020 / 1248, ist zu beachten und einzuhalten.
3. Zum Schutz gegen Baulärm sind beim Einsatz von Baumaschinen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I Nr. 63 vom 05.09.2002 S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 110 V v. 19.06.2020 I 1328, zu beachten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr (siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160).
4. Baustellen sind in der Regel im Vorfeld durch die Bauherrin oder einen beauftragten Dritten (z. B. Architekt) beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Augsburg (Morellstr. 30 d, 86136 Augsburg, 0821/327-01) in Form einer Vorankündigung anzuzeigen. Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter: https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168896/168935/leistung/leistung_55888/index.html
5. Sollten bei der weiteren Planung oder Bauausführung Änderungen erforderlich werden, sind diese in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung dieser Änderungen ist rechtzeitig bei der Stadt Memmingen zu beantragen. In Zweifelsfällen steht die Bauaufsichtsbehörde gerne beratend zur Verfügung. Baueinstellungen können damit rechtzeitig vermieden werden.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV erfüllen.
- 4.2 Das Wassersammelbecken ist als unterirdische Anlage der Gefährdungsstufe A Anlage 5 Zeile 2 AWSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Das Hochklärsilos der Gefährdungsstufe B ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung entsprechen Anlage 5 Zeile 3 AwSV prüfpflichtig.
- 4.3 Wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können. Niederschlagswasser ist durch Einhausung oder durch geschlossene Behälter von den festen wassergefährdenden Stoffen zuverlässig fernzuhalten.
- 4.4 Die Abfüllplätze für feste wassergefährdende Stoffe
Befüllung Aufgabetrichter Mineralikwaschanlage
Befüllung Aufgabetrichter Bodenmischanlage und
Abfüllung Bodenmischanlage auf LKW
Sind arbeitstäglich besenrein zu halten, damit keine Stoffe abgeschwemmt werden können.

-
- 4.5 Die Betankung der Einsatzfahrzeuge und Maschinenaggregate auf dem Waschplatz hat entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen. Der Tankvorgang ist ständig zu überwachen.
 - 4.6 Alle Befüll- und Abfüllvorgänge von wassergefährdenden Stoffen sind durch eingewiesenes Personal zu überwachen.
 - 4.7 Auf den Lagerflächen, bei denen das Niederschlagswasser versickert wird, ist eine offene Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Es dürfen zudem auf diesen Flächen nur Vorgänge und Arbeitsabläufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.
 - 4.8 Die Lagerhaltungen sind nach den verschiedenen Stoffen klar und eindeutig zu trennen und es sind eindeutige Kennzeichnungen und Beschilderungen anzubringen, die die dort gehandhabten Stoffe bezeichnen. Für den Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen.
 - 4.9 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation entsprechend § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zu Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, der eingesetzten Stoffe, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zu Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
Die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist Teil der Anlagendokumentation.
 - 4.10 Der Betreiber hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen fortlaufend zu überwachen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 - 4.11 Abweichende Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein Gewässer und den Boden nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle) sind unverzüglich der Stadt Memmingen anzuzeigen.

5. vorbeugender Brandschutz

Der bereits für das Asphaltmischwerk und der Recyclinganlage bestehende Feuerwehrplan (Übersichtsplan) ist dahingehend zu aktualisieren, dass die Mineralik-Waschanlage und Bodenmischanlage zusätzlich eingearbeitet werden muss. Grundsätzlich sind Feuerwehrpläne nach der DIN 14095 anzufertigen. Das Objekt wird bei der ILS Donau-Iller und den Feuerwehren Steinheim und Memmingen unter der EPN 1049 geführt.

6. Arbeitsschutz/ Betriebssicherheit

- 6.1 Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 ArbMedVV für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. In Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind die Gefahrstoffe zu ermitteln, mit denen im Zusammenhang mit den neuen Anlagen/ Tätigkeiten umgegangen wird. In Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt ist dann festzulegen, ob und ggf. Welche Angebots-/Pflichtvorsorgen durchgeführt werden müssen.
- 6.2 Analog zum Thema Gefahrstoffe ist auch das Thema Lärmvorsorge zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Dokumentation ist so vor Ort vorzuhalten, dass sie bei Bedarf durch die Aufsichtsbehörde eingesehen werden kann.

7. Sicherheitsleistung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist der Stadt Memmingen innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe von XXXXXXX zu leisten.

8. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, falls die Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **XXXXXX** € erhoben.
3. Die Kosten werden mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

V. Hinweis:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet **ausdrücklich keine** wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 27 und Anhang 49. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

GRÜNDE:

I.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 01.08.22 in der Fassung vom 14.04.23 (E. 28.04.23) zuletzt ergänzt am 23.08.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker und zwar einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim beantragt.

Bei den Anlagen handelt es sich entsprechend der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Einzelnen um eine

- 8.11.2.1 Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/Tag, davon Mineralikwaschanlage mit max. 1.320 t/Tag und Bodenwaschanlage mit max. 550 t/Tag

- 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/ Tag, davon Mineralikwaschanlage mit 1.320 t/Tag und Bodenmischanlage mit 550 t/Tag
Die Gesamt-Behandlungs-/ Durchsatzleistung der Mineralikwasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker begrenzt sich auf max. 1.,870 t/Tag
- 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität (hier: Mineralik) von max. 4.000 Tonnen,
- 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 96.000 Tonnen, davon 71.000 Tonnen Mineralik Input 25.000 Tonnen Gesteinskörnungen, Baustoffprodukte Output

Im Weiteren wird auf die Einzelheiten der Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr.1 BayVwVfG örtlich zuständig.

1. Die unter Ziffer I. des Bescheidtenors ausgesprochene immissionsrechtliche Genehmigung findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG. Danach bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.
 - a) Die Tatbestandsvoraussetzungen des Genehmigungserfordernisses sind gegeben. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne vom § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und den nachfolgenden Nummern um eine
 - **8.11.2.1** Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/Tag, davon Mineralikwaschanlage mit max. 1.320 t/Tag und Bodenwaschanlage mit max. 550 t/Tag
 - **8.11.2.4** Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/ Tag, davon Mineralikwaschanlage mit 1.320 t/Tag und Bodenmischanlage mit 550 t/Tag
Die Gesamt-Behandlungs-/ Durchsatzleistung der Mineralikwasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker begrenzt sich auf max. 1.,870 t/Tag
 - **8.12.1.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität (hier: Mineralik) von max. 4.000 Tonnen,
 - **8.12.2** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 96.000 Tonnen, davon 71.000 Tonnen Mineralik Input 25.000 Tonnen Gesteinskörnungen, Baustoffprodukte Output.
 - b) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO für die baugenehmigungspflichtigen Anlagenteile sowie die unter Ziffer I.3 erteilte Ausnahme mit ein. Das materielle Recht der durch die Konzentrationswirkung der

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzen behördlichen Entscheidung ist gleichwohl zu beachten und ist im Rahmen dieses Bescheides berücksichtigt. Die Ausnahme von der Festsetzung des Bebauungsplans wurde gemäß Art. 63 Abs 2 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB beurteilt. Sie ist nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen. Hinsichtlich der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Bauhöhe von 16 m konnte für die geplante Höhe des Hochklärsilos der Mineralik-Waschanlage von 20 m eine Ausnahme zugelassen werden, da die Überschreitung technisch bedingt ist und sich unterordnet. Die Überschreitung ist städtebaulich vertretbar.

- c) Das Genehmigungsverfahren war im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV).

Die Maßnahme bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ aufgeführt.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen vom 02.06.2023. Die Antragsunterlagen wurden bei der Stadt Memmingen vom 12.06.2023 bis 11.07.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt; gleichzeitig wurde das Vorhaben auf der Internetseite der Stadt Memmingen bekannt gemacht. Einwendungen gingen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 11.08.2023 nicht ein. Der Erörterungstermin konnte damit entfallen.

Die mit Schreiben der Stadt Memmingen vom 06.06.2023 beteiligte Gemeinde Heimertingen erklärte mit Schreiben vom 01.08.2023 ihr gemeindliches Einverständnis.

- d) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG war zu erteilen, weil nach Maßgabe der mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen versehenen Antragsunterlagen, Anlagendaten und unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der einschlägigen auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- aa) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der Anlage ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und die Pflichten der einschlägigen BImSchV erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG).
- (a) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der Anlage, insbesondere unter Beachtung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und Lärm-schutz (Ziffer II.2), sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) nicht zu besorgen.
- (b) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb, insbesondere unter Beachtung der Nebenbestimmungen, sind die zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen), § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Verwertung und Beseitigung von Abfällen) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Energiewirtschaft), auch nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG), notwendigen Regelungen getroffen.
- bb) Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

-
- a) Die Belange des Baurechts sind beachtet. In diesem Zusammenhang waren die Nebenbestimmungen unter Ziffer II.3. des Bescheidtenors zu treffen.
 - b) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.4 des Bescheidtenors wird den Bestimmungen des Wasserrechts Rechnung getragen.
 - c) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.5 des Bescheidtenors wird den Belangen des Brandschutzes Rechnung getragen.
 - e) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.6 des Bescheidtenors wird den Belangen des Arbeitsschutz Rechnung getragen.
 - f) Die unter Ziff. II.7 geforderte Sicherheitsleistung von XXXXXX € wurde aufgrund der von der Antragstellerin auf Seite 43 des Erläuterungsberichtes gemachten Angaben ermittelt. Sie stützt sich auf § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG.
 - g) Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
2. Die Ziffer III. des Bescheides bezüglich des Erlöschens der Genehmigung stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und soll der Erteilung/ Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegenwirken. Die gesetzte Frist von drei Jahren ist vor dem Hintergrund des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Erlöschen einer bereits erteilten Genehmigung bei Nichtmehrbetrieb von mehr als drei Jahren) durchaus angemessen.
3. Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich des Ausspruches der Kostentragungspflicht auf Art.1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit dem KVz, Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2. Bei Investitionskosten von XXXXXX € ergibt sich eine Gebühr in Höhe von XXXX € zuzüglich XXXX € (= zzgl. XX ‰ der XXXX € übersteigenden Kosten = XXXX € x X ‰) somit XXXX €. Sie wird erhöht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag aus Tarif-Nr. 1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.1.2somit XXXX € (75 % aus XXXX €). Sie wird weiterhin erhöht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag aus 2.I.1/1.30 somit XXX € (75 % aus XXXX).

Die Gebühr beträgt somit XXXXXXXX €.

Die Fälligkeit ergibt sich aus Art. 15 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

i.V.

Margareta Böckh
Zweite Bürgermeisterin

Ausfertigung (ohne Genehmigte Antragsunterlagen)

zur öffentlichen Auslegung im Rahmen der Bekanntmachung vom 13.09.2023 im SVBl. vom 15.09.2023